

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die im folgenden aufgeführten allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge, die uns zu irgendwelchen Leistungen, insbesondere Lieferungen verpflichten. Werden von unseren Vertragspartnern ebenfalls allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und stehen diese unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen, wird sämtlichen Regelungen, die dem Gegenstand unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegenstehen, widersprochen.

Es tritt auch dann eine Verpflichtung aus anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ein, wenn wir diesen nach Eingang oder Bekanntwerden bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ein Schweigen unsererseits gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung zu fremden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch fernmündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Zusicherungen unseres Personals sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich zum Gegenstand des Vertrages erhoben. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch die Geschäftsführung.

3. Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, dass zum Festpreis verkauft worden ist. Erhöhen sich unsere Einstandspreise aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, oder werden nach Vertragsschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren etc. eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der bei uns eingetretenen Veränderung der Kostenstruktur zu ändern. Insoweit sind Verträge, die den Bezug von Waren über uns in zwei oder mehr Teileinheiten vorsehen im Zweifel als Dauerschuldverhältnisse anzusehen. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, ab Werk oder Lager, alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien, etc. werden, wie auch die gesetzliche Mehrwertsteuer, zusätzlich berechnet.

4. Lieferung

a) Die von uns genannten Lieferungen und Liefertermine sind stets als lediglich annähernd zu verstehen. Sie werden erst dann verbindlich, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Hiervon ist nur dann auszugehen, wenn der Käufer dies schriftlich bei Vertragsabschluss erklärt.

b) Teillieferungen sind zulässig und können von dem Käufer nicht zurückgewiesen werden.

c) Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Käufer auch in diesen Fällen nicht zurückweisen.

d) Falls wir in Verzug geraten, muss uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Käufer ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Verträge berechtigt. Der Käufer kann den Rücktritt nur bis zu 14 Tagen nach Eintritt des Verzuges erklären. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Rücktrittsrecht. Entsteht dem Käufer wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Frist bleibt unberührt, wenn der Käufer hierauf bei der Fristsetzung ausdrücklich hingewiesen hat. Andernfalls mussten wir mit einem Rücktritt nicht rechnen. Tritt der Käufer vom Verträge zurück, so ist dies als Gestaltungserklärung zu bewerten, die zum Verlust von Schadensersatzansprüchen führt.

5. Abnahme

Bei Erzeugnissen, für die besondere Gütevorschriften bestehen, erfolgt auf Verlangen des Käufers eine besondere stichprobenartige Prüfung oder Abnahme in unserem Werk. Das gleiche gilt, wenn eine solche Prüfung oder Abnahme vertraglich vereinbart ist. Erfolgt Prüfung oder Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Käufer auf sie, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme/Prüfung an den Käufer zu versenden. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Prüfung / Abnahme nicht erkennbar gewesen.

6. Gewichtsermittlung

Die bei Abgang der Sendung ermittelten Gewichte sind für die Berechnung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf Grundlage von amtlichen Nachwiegunen unverzüglich bei Anlieferung beanstandet werden.

7. Toleranzen

Die angegebenen Maße, Gewichte usw. werden nach Möglichkeit eingehalten, handelsübliche Differenzen hierbei bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Versand

Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

a) Mängelrügen müssen uns unverzüglich nach Eingang der Ware bei dem Käufer, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Eingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch mitgeteilt werden. Im Zweifel gilt, dass eine besondere Beschaffenheit des gelieferten Materials nicht vereinbart ist, wenn dies vertraglich nicht gesondert erwähnt wird. Insbesondere hat der Käufer bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn er sich bei seiner Kaufentscheidung Eigenschaften unserer Waren vorstellt, die wir in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in unserer Werbung oder bei der Kennzeichnung bekannt gemacht haben. Dies ist schriftlich festzuhalten. Bei Auftreten von Mängeln sind die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Später vorgebrachte Mängelrügen können nicht berücksichtigt werden. Im Zweifel liegt in dem Beginn mit der Be- und Verarbeitung der Waren eine konkludente Genehmigung.

b) bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Waren zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Hierzu hat der Käufer uns eine angemessene Frist zu gewähren. Nach unserer Wahl sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt, den Minderwert der gelieferten Waren zu ersetzen oder nachzu- erfüllen. Wir sind dazu berechtigt, die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

c) Uns stehen grundsätzlich drei Nacherfüllungsversuche zu. Kommen wir unserer insoweit bestehenden Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so steht dem Käufer das Recht zur verhältnismäßigen Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Vertrages zu. Wählt der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages, so kann er ohne unsere Zustimmung nicht anschließend ein anderes Recht wählen.

d) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abzusichern.

e) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten nach Gefahrübergang.

f) Beim Verkauf von deklassiertem Material sowie bei Verkauf "wie besichtigt " besteht kein Gewährleistungsanspruch des Käufers.

10. Elektronischer Geschäftsverkehr

Werden die Verträge zwischen uns und dem Verkäufer im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs geschlossen, so hat der Käufer selbst dafür Sorge zu tragen, dass er Eingabefehler vor Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung erkennt und berichten kann. Der Käufer hat uns zur Abwendung seines eigenen Risikos und in seinem eigenen Interesse dazu aufzufordern, die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten, den Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr betreffenden Informationen zu erteilen. Geschieht dies nicht, werden wir insoweit von unserer Verpflichtung frei. So bei uns eingegangenen Bestellungen können von uns zunächst geprüft werden. Unsere Reaktionszeit beträgt maximal 7 Werktage. Kann der Käufer sich die allgemeinen Vertragsbestimmungen nicht selbst im Wege des Tele- und Mediendienstes beschaffen, so hat er uns diesbezüglich zu informieren. Unterbleibt diese Information, so gilt, dass der Käufer Gelegenheit zur Kenntnisnahme der allgemeinen Verkaufsbedingungen hatte.

11. Transportversicherung

Eine Transportversicherung wird durch uns zu Lasten und auf Kosten des Bestellers nur dann gedeckt, sofern der Besteller die Versicherung ausdrücklich vorschreibt.

12. Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Rechnungserhalt ohne irgendwelche Abzüge zu leisten.

b) Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 8% zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Das gleiche gilt, wenn wir in Erfahrung bringen, dass eine Vermögensverschlechterung des Käufers eingetreten ist. Insoweit sind wir zur Forderung von Vorauszahlungen jederzeit berechtigt.

c) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Leistungen des Käufers werden nach unserer Wahl stets zunächst auf Kosten, Zinsen und Gebühren verrechnet. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird zwischen uns und dem Käufer das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei sonstigen Eventualverbindlichkeiten, die wir für den Käufer eingehen.
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hierdurch irgendeine Verpflichtung zu unseren Lasten entstehen würde. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne des vorstehenden Absatzes und wird vom Besteller von uns unentgeltlich verwahrt. Insoweit steht es uns frei, unseren Rechtsverfolgungsanspruch auf Kosten des Käufers geltend zu machen.
- c) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes und der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Insoweit steht uns das primäre Verwertungsrecht und Verwendungsbestimmungsrecht an der hergestellten Sache uneingeschränkt zu. Rechte Dritter stehen unseren Rechten nach. Der Käufer hat bei Vermögensverschlechterung dafür Sorge zu tragen, dass die neu entstandenen Sachen von seinem sonstigen Vermögen getrennt werden. Die aus diesem Absatz entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware gemäß der vorstehenden Regelungen. Unsere Rechte setzen sich insoweit an sämtliche weiteren Verarbeitungsgegenständen fort.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber im Verzug, befindet sich im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der Zahlungsstockung, der Zahlungsunfähigkeit, im Insolvenzeröffnungsverfahren oder aber im Insolvenzverfahren. Gleiches gilt für Verfahren, die in Gemäßheit der Vergleichsordnung durchzuführen sind. Für diesen Fall hat der Käufer die Verpflichtung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von den Tatsachen, die zu einer bilanziellen Überschuldung oder aber einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen, uns schriftlich zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass unsere Waren, egal ob verarbeitet oder in Reinform, ausgesondert werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so haften uns die verantwortlichen Organe des Käufers persönlich für jeden entstandenen Schaden. Es gilt als vereinbart, dass die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten schon jetzt an uns abgetreten werden, und zwar in voller Höhe, bei Weiterveräußerung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, jedoch nur in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten Ware, bei Weiterveräußerung nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils. Die Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung an Dritte, ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, wir haben uns hier in schriftlicher Form zustimmend geäußert.
- e) Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Er hat die erlangten Summen treuhänderisch und mit der besonderen Sorgfalt zu verwalten und sie unverzüglich an uns auszukehren.
- f) Es bleibt uns für sämtliche Fälle der Vermögensverschlechterung vorbehalten, die Herausgabe der Vorbehaltware oder die Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers zu verlangen. Zu diesem Zwecke berechtigt uns der Käufer bereits mit der Auftragserteilung, seinen Betrieb zur Durchführung der Wegnahme und jeglicher Selbsthilfe zu betreten. Diese Ermächtigung ist auch als Einverständnis und Einwilligung in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten. Die Selbsthilfe oder Wegnahme durch uns stellt lediglich eine rechtsgeschäftliche Erklärung, insbesondere einen Rücktritt dar, wenn wir dies ausdrücklich im Zusammenhang mit dieser Maßnahme schriftlich erklären.
- g) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unter Angabe der Pfandgläubiger benachrichtigen.
- h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung nur um insgesamt mehr als 10 % so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a) Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b) Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist.
Wesentliche Vertragspflichten sind nur Hauptleistungspflichten.
- c) Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld. Der Erfüllungsort gilt im Hinblick auf Leistungen und Gegenleistungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.
- b) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten, die bei ausländischen Gerichten durchzuführen sind.

16. Personenbezogene Daten

Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung nur zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Abwicklung unseres Geschäftsbetriebes. Der Käufer erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung, für den Fall, dass er insoweit nicht widerspricht.